

78. Zum Begriffe der „unrichtigen Angabe“ im Sinne der §§ 57, 60 der Eisenbahnverkehrsordnung. Zur Haftung des Absenders wegen unrichtiger Angaben im Frachtbriefe.

Eisenbahnverkehrsordnung §§ 54 Abs. 2 A, 56, 57, 60 Abs. 1, Anlage C Ziff. III.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1919 i. S. N. (Weil.) w. preuß.  
Eisenbahnstrafkass. (Rl.). I 84/19.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Expeditionsfirma gab am 6. Mai 1915 auf dem Bahnhof in Frankfurt a. M. ein Holzfaß im Gewichte von 210 kg zur Beförderung als Gilgut an die Firma Chemische Fabrik Dr. B. in Berlin auf. In dem Gilgutbriefe bezeichnete sie den Inhalt des Fasses als „Schutzement“, ohne dazu schriftlich oder mündlich eine Erläuterung zu geben. Kurze Zeit nach Verladung in einen Güterwagen explodierte das Faß; die Flamme setzte einen großen Teil der mitverladenen Güter und auch den Wagen selbst in Brand. Wegen des hierdurch verursachten Schadens und zugleich wegen Entrichtung eines Frachtaufschlags von 3 M für jedes Kilogramm Ladegewicht nimmt der Kläger die Beklagte in Anspruch. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Höhe.

Durch Zwischenurteil vom 13. Oktober 1916 erklärte das Landgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage wegen des Frachtaufschlags ab. Im übrigen aber wies es die Berufung zurück. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußrevision des Klägers wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

#### Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist anzunehmen, daß die Beklagte den Inhalt des Fasses im Sinne der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung unrichtig angegeben und demgemäß für den durch den Brand herbeigeführten Schaden als eine Folge ihrer unrichtigen Angabe einzustehen hat. „Schutzement“ ist eine aus Petroleumbenzin und Kautschuk bereitete Flüssigkeit. Er gehört also zu den in Anl. C der EVO. unter III Biff. 2 aufgeführten „Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergleichen“. Für diese nach § 54 Abs. 2 A nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe sind verschiedene Sondervorschriften maßgebend. Nach § 56 d EVO. sind sie bei der Inhaltsbezeichnung im Frachtbriefe mit der in Anlage C gebrauchten Bezeichnung zu benennen. Nach den Beförderungsvorschriften B. Abs. 4 der Anlage C III dürfen sie nur in Mengen bis zu 10 kg mit anderen Gegenständen zusammengepackt und in bedeckten Wagen befördert werden; bei größeren Mengen müssen sie in offene Wagen verladen werden. Nach Abs. 5 a. a. D. sind die

Wagen vor Beginn der Verladung auf beiden Seiten mit roten Zetteln zu versehen, die deutlich die Aufschrift „Feuergefährlich“ und „Vorsichtig verpacken“ tragen. Endlich ist nach den Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abt. A ihre Aufgabe als Eilstückgut nur in Mengen bis zu 10 kg zulässig.

Gegen die vorgenannte Vorschrift des § 56 d EBD. hat die Beklagte dadurch verstoßen, daß sie den Inhalt des als Eilstückgut aufgegebenen Fasses im Frachtbrief ohne weiteren Zusatz nur als „Schutzement“ bezeichnet hat, während sie verpflichtet war, sich der in Anlage C III 2 bestimmten Ausdrucksweise zu bedienen und den Inhalt als „Flüssigkeit, bereitet aus Petroleumbenzin und Kautschuk“ anzugeben. Die bloße Bezeichnung „Schutzement“ war, wie unten bei Besprechung der Anschließrevision noch näher zu erörtern sein wird, im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung unrichtig, und deshalb greift hier die von der Frage etwaigen Verschuldens unabhängige Bestimmung des § 57 EBD. Platz, daß der Absender der Eisenbahn für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen zu haften und alle Folgen zu tragen hat, die aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Eintragungen entspringen.

In rechtlich bedenkenfreier Weise hat nun das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Entstehung des Schadens eine Folge der vorschriftswidrigen Inhaltsbezeichnung gewesen sei, da bei ordnungsmäßiger Angabe das 210 kg schwere Faß überhaupt nicht als Eilstückgut angenommen und nicht zusammen mit anderen Eilstückgütern von hohem Werte in einen gedeckten Wagen verladen, vielmehr nur als gewöhnliches Frachtgut unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln in einem offenen Wagen untergebracht worden wäre. Wenn demgegenüber die Revision geltend macht, daß die Beamten des Klägers den Namen der Ware und deren feuergefährliche Zusammensetzung gekannt und sie deshalb nicht so, wie geschehen, hätten verladen dürfen, so setzt sie sich in unzulässiger Weise mit der Beweismüdigung des Berufungsgerichts in Widerspruch... (Dies wird näher ausgeführt).

Sodann sucht die Revision ein mitwirkendes Verschulden der Bahn (§ 254 BGB.) damit zu begründen, daß die gesetzlichen Vertreter der Bahn ihre Belehrungspflicht verabsäumt hätten; sie hätten den Beamten durch geeignete Vorschriften einschärfen müssen, daß sie Waren, deren Namen ihnen nicht bekannt seien oder deren Zusammensetzung ihnen zu Zweifeln Anlaß biete, nicht annehmen dürften, ehe sie durch entsprechende Rückfrage deren Ungefährlichkeit festgestellt hätten. Allein ein derartiges Verlangen findet weder in gesetzlichen Vorschriften noch in den Anschauungen und Anforderungen des Ver-

kehr eine Stütze. Mit Recht weist schon das Berufungsgericht darauf hin, daß den mit der Annahme der Frachtgüter beauftragten meist untergeordneten Dienststellen nicht zugemutet werden könne, alle handelsüblichen Warenbezeichnungen zu kennen und von der Beschaffenheit und Zusammensetzung jeder Ware eine mehr oder weniger genaue Wissenschaft zu haben. Wollte man entsprechend dem Verlangen der Revision in allen Zweifelsfällen der bezeichneten Art die Abfertigungsbeamten zu Rückfragen nötigen, so würde dadurch bei der ungeheuren, sich stetig vermehrenden Zahl der Warenbenennungen eine unerträgliche Belästigung und Erschwerung des Güterverkehrs herbeigeführt werden. Gerade zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten sind die Beförderungsvorschriften der Anlage C bestimmt. Eine unbillige Härte kann in der Auflage, die Güter in bestimmter, den Beförderungsvorschriften entsprechender Weise zu benennen, nicht gefunden werden, da derselbe, auf dessen Veranlassung die Güterverladung erfolgt, meist ohne Mühe in der Lage sein wird, die verlangten allgemeinen Angaben über die Zusammensetzung der Ware zu machen und nötigenfalls den von ihm beauftragten Spediteur darüber hinlänglich zu unterrichten.

Hiernach versagen die Revisionsangriffe. . .

Begründet/erscheint dagegen die Anschlußrevision des Klägers. Sie richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Klage in Ansehung des Frachtzuschlags abgewiesen hat. Der Anspruch wird gestützt auf § 60 Abs. 1 EBD., wonach — neben dem entstandenen Schaden — bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht, Frachtzuschläge zu entrichten sind, die bei den in Anlage C unter III aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten für jedes kg Rohgewicht 3 *M* betragen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung verneint das Berufungsgericht, weil als unrichtig nur eine wahrheitswidrige Angabe angesehen werden könne, die Bezeichnung „Schuhzement“ aber für die Ware im Verkehr tatsächlich gebraucht werde und nur eine nicht unter § 60 Abs. 1 fallende Ungenauigkeit insofern enthalte, als sie die in Anlage C vorgeschriebene Angabe über die Zusammensetzung der Flüssigkeit vermissen lasse. Zur Unterstützung seiner Ansicht beruft sich das Berufungsgericht auf den Umstand, daß in der früheren Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Oktober 1899 an der entsprechenden Stelle (§ 53) von „unrichtiger oder ungenauer“ Inhaltsangabe die Rede gewesen sei, während die Beschränkung der jetzt maßgeblichen Vorschrift auf den Fall der „unrichtigen“ Angabe absichtlich zu dem Zwecke erfolgt sei, Zweifel und ungerechtfertigte Härten, die sich aus der früheren Fassung ergeben hätten, zu beseitigen.

Diese Begründung erscheint nicht stichhaltig. Zwar genügt der Absender der Vorschrift des § 56 d Satz 1 EBD., daß er in den

Frachtbrief die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt aufnehmen soll, in der Regel schon dann, wenn er die Sendung mit ihrer verkehrsüblichen Benennung bezeichnet, mag diese auch mit der Ausdrucksweise des Tarifs nicht übereinstimmen, und eine solche handelsübliche, wenn auch dem Tarife nicht entsprechende Benennung der Ware wird im allgemeinen nicht als eine unrichtige im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung aufgefaßt werden können (RGZ. Bd. 67 S. 287 ffg.; Ur. des RG. vom 13. April 1915 II 323/14 Recht 1915 Nr. 1658). Abweichendes muß aber gelten für die in § 56 d Satz 3 ausdrücklich einer besonderen Regelung unterworfenen Gegenstände der Anlage C, hinsichtlich deren vorgeschrieben wird, daß sie im Frachtbriefe mit der in Anlage C gebrauchten Bezeichnung zu benennen sind. Diese Bezeichnung kann deshalb allein als die richtige im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung und in Ansehung des zwischen dem Absender und der Eisenbahn zustande gekommenen Frachtgeschäfts angesehen werden; jede andere Benennung der Ware, die deren feuergefährliche Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar macht, ist, mag sie auch mit der verkehrsüblichen Ausdrucksweise im Einklange stehen, unrichtig und geeignet, den im § 60 Abs. 1 a EBN. geregelten Anspruch der Bahn auf Entrichtung eines Frachtzuschlags zur Entziehung zu bringen. Nur bei dieser Auslegung des Begriffs der unrichtigen Inhaltsangabe wird man dem Zwecke gerecht, zu dem der Frachtzuschlag des § 60 EBN. eingeführt worden ist. Hier hat der Frachtzuschlag, wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 47 S. 36 ffg., Bd. 64 S. 286), die rechtliche Natur einer Vertragsstrafe, deren Wirkung nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 60 von einem Verschulden des Absenders unabhängig ist. Die Strafbestimmung soll dazu dienen, den Absender zu einem Verhalten zu zwingen, das der Eisenbahnverkehrsordnung und seiner durch sie begründeten Vertragspflicht entspricht. Als Vertragspflicht des Absenders stellt sich auch dessen Verpflichtung dar, die in der Anlage C aufgeführten Gegenstände mit der dort gebrauchten Bezeichnung zu benennen. Wollte man trotzdem eine anders gefasste Bezeichnung der Gegenstände nicht als unrichtig und unter § 60 d fallend ansehen, so würde insoweit der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck des Frachtzuschlags vereitelt werden. Verfehlt erscheint auch der Versuch des Berufungsgerichts, etwas Gegenteiliges aus der Verschiedenheit der Fassung des § 53 Abs. 8 EBN. von 1899 und des § 60 Abs. 1 a der gegenwärtigen Eisenbahnverkehrsordnung folgern zu wollen. Sollte auch die Ersetzung des Ausdrucks „unrichtige oder ungenaue Deklaration“ durch die engere Wortfassung „unrichtige Inhaltsangabe“ zur Beseitigung von Zweifeln und ungerechtfertigten Härten dienen, so ergibt sich hieraus doch keineswegs, daß von der Erhebung des Zuschlags jeder Fall ausgeschlossen sein sollte, in dem

der Mangel in der Inhaltsangabe solcher Art ist, daß sich auf ihn der Begriff „Ungeauigkeit“ anwenden ließe. Im Gegenteil wird in der von Eger *OB.* 3. Aufl. S. 252 mitgeteilten amtlichen Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß in den Fällen, wo eine Beförderungsfährdung vorliege, die „ungeau“ Angabe wohl immer auch eine „unrichtige“ sein werde. Diese Annahme trifft in besonderem Maße auf den vorliegenden Fall zu, wo die vorschriftswidrige und deshalb nicht nur ungeau, sondern auch unrichtige Inhaltsangabe sowohl die Vernichtung des Frachtguts selbst als auch die Verstörung und Gefährdung weiterer Güter und des Güterwagens zur Folge gehabt hat.“